

Vereinssatzung des Rhodebrandt e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Rhodebrandt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein „Rhodebrandt“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die ideelle, organisatorische und finanzielle Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Förderung, Darstellung und Verbreitung von mitteleuropäischem, mittelalterlichem Kulturgut. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Teilnahme an historischen Märkten und Festivals und vergleichbaren Veranstaltungen im regionalen und überregionalem Raum, sowie der Durchführung eigener Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die Jugendlichen oder Kindern zugute kommen, zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Personenkreis

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein behält sich die Ernennung von Ehrenmitgliedern vor. Dies sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

3.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich von aktiven Mitgliedern ausgeübt werden. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

3.3 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die passive sowie auch die aktive Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über passive Mitgliedschaft und die vorläufige aktive Mitgliedschaft (festgehalten in der Anwärter-Ordnung) entscheidet nach Antragsstellung der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Über die endgültige Aufnahme als aktives Vereinsmitglied entscheiden die aktiven Mitglieder auf der dem Antrag unmittelbar folgenden Jahreshauptversammlung. Der Vorstand, sowie die Mitgliederversammlung sind nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller/in mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

5.1 Mitgliederversammlung

5.1.1 Aufgaben und Ablauf

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,

Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr,

Entlastung des Vorstands,

Im Wahljahr den Vorstand wählen,

Über Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,

Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium anhängen und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

Den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu verabschieden.

Verabschiedung der Beitrags- und Anwärterordnung

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

Bericht des Vorstands,

Bericht des Kassenprüfers,

Entlastung des Vorstands,

Wahl des Vorstands (im Wahljahr)

Wahl von zwei Kassenprüfern (im Wahljahr)

Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr

Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge)

5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

6. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

5.1.2 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.

5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten erforderlich.

5.1.3 Schriftliche Mitgliederabstimmung

1. Die schriftliche Mitgliederabstimmung ergänzt die Mitgliederversammlung bei dringenden Anliegen des Vorstands oder der Mitglieder, die nicht bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können.
2. Alle Mitglieder werden dabei persönlich schriftlich (per Email und/oder Postweg) zu dringenden Entscheidungen befragt.
3. Sie muss abgehalten werden, sofern der Vorstand außerplanmäßige Ausgaben (nicht im Haushaltsplan verabschiedete) tätigen will, kurzfristig eigene Veranstaltungen geplant werden sollen, die ein finanzielles Risiko oder hohe Ausgaben bedeuten, sofern die Ausgaben 200€ oder 10% des Kassenbestandes übersteigen.
4. Bei der schriftlichen Mitgliederabstimmung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage Zeit zu Meinungsbildung eingeräumt werden.
5. Die schriftliche Mitgliederabstimmung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

5.1.4 Eilentscheidungen vor Ort

1. Bei auf Veranstaltungen eintretenden Elementarschäden am Inventar kann eine „Mitgliederversammlung vor Ort“ (alle anwesenden Mitglieder) durchgeführt werden. Ihre Entscheidung ist bei einfacher Stimmenmehrheit bindend, sofern die Beschlüsse noch vor Ort umgesetzt werden können und vor der Ausführung kein anderes Organ zusammentreten kann.
2. Bei zeitlich begrenzten Angeboten kann der Vorstand auch ohne schriftliche Mitgliederbefragung und/oder „Mitgliederversammlung vor Ort“ tätig werden, sofern er einstimmig entscheidet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
ein Vorsitzender und sein Stellvertreter
ein Schatzmeister und sein Stellvertreter
ein Schriftführer und sein Stellvertreter
Sie werden von den Mitgliedern für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die SchatzmeisterIn und der/die stellvertretende SchatzmeisterIn, sowie der/die SchriftführerIn und der/die stellvertretende SchriftführerIn. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 7 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird schnellstmöglich durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem inhaltlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9 Gliederung des Vereins

9.1 Lager

Da der organisatorische Aufwand für ein großes gemeinsames Lager des gesamten Vereins zu groß ist, teilt sich der Verein in mehrere Lager auf, die – sofern sie die gleiche Veranstaltung besuchen – nach Möglichkeit in Nachbarschaft zueinander aufbauen und sich gegenseitig unterstützen.

9.2 Lagergründung

Zur Gründung eines Lagers müssen sich mindestens 5 Vereinsmitglieder zusammenfinden und einen gemeinsamen Antrag beim Vereinsvorstand einreichen. Dieser muss enthalten:

Einen Ansprechpartner, der bis zur ersten Lagerversammlung den kommissarischen Lagervorsitz übernimmt

Eine Begründung für die Notwendigkeit der Lagergründung (Interessen, Ausrichtung, Gestaltung)

Eine Liste potentieller Mitglieder des Lagers

Eine erste Bedarfsanforderung mit Kostenvoranschlägen für notwendiges Material

Der Vorstand entscheidet möglichst schnell und wohlwollend – sofern die Kassenlage dies zulässt – über die vorläufige Lagergründung. Die endgültige Lagergründung muss dann auf der folgenden Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden.

9.3 Organisation der Lager

Jedem Lager steht der Lagervorstand vor. Dieser besteht mindestens aus einem Lagervorsitzenden, der als Ansprechpartner für den Vereinsvorstand, den Veranstalter, sowie auch Vereinsmitglieder anderer Lager fungiert. Sowie seinem Vertreter, welcher für das Inventar des Lagers verantwortlich ist.

Der Lagervorstand hat die Lagerordnung, welche von den Lagermitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand genehmigt werden muss, durchzusetzen.

Für die Anmeldung bei Veranstaltungen ist der Vereinsvorstand zuständig.

9.4 Mitgliedschaft in den Lagern

Jedes Vereinsmitglied kann Mitglied in beliebig vielen Lagern sein. Die Stärke eines Lagers ist natürlich durch Ausrüstung und organisatorischen Aufwand begrenzt. Somit kann ein Lager die Neuaufnahme von Mitgliedern aus Kapazitätsgründen ablehnen und einen Aufnahmestopp verhängen.

9.5 Verhaltensregeln

Jedes Lager gibt sich selber Lagerregeln oder eine Lagerordnung. Bestandteil jeder Lagerordnung ist der „allgemeine Teil“ der von der Jahreshauptversammlung für alle Lager verbindlich vorgeschrieben wird.

Die Lagerordnung muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden.